

Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets 2020 — Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Stand: 06/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Entlastung von Unternehmen
3. Entlastung von Familien
4. Privatnutzungsbesteuerung von Firmenwagen
5. Verfahrensrechtliche Änderungen

1. Allgemeines

Nach Beendigung des flächendeckenden Lockdown zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland werden nun die wirtschaftlichen Folgen der Krise deutlich. Nachdem mit dem sog. Ersten Corona-Steuerhilfegesetz erst kürzlich einige steuerliche Entlastungen, z. B. für die Gastronomie, beschlossen wurden, folgt mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nun die Umsetzung der ersten steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpakets 2020 für die gesamte Wirtschaft. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Steuerpflichtigen insg. um 28,5 Mrd. € entlastet werden. Die steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpakets 2020 zielen auf die Entlastung der Unternehmen, von Familien, von Dienstwagenfahrern und v. a. von Verbrauchern ab.

Im Eckpunktepapier der Bundesregierung zum Konjunkturpaket 2020 sind weitere steuerliche Maßnahmen aufgeführt, die noch nicht Gegenstand des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sind. Das betrifft z. B. die Einführung eines Optionsmodells für Personengesellschaften. Insofern ist davon auszugehen, dass in Kürze ein weiteres Steuergesetz auf den Weg gebracht wird. Außersteuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets, wie z. B. die Entlastung der Kommunen, sind ebenfalls separaten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten und nicht Gegenstand dieses Merkblatts (z.B. Verlängerung der Frist bzgl. Einführung neuer § 2b UStG auf den 01.01.2023).

2. Entlastung von Unternehmen

2.1 Umsatzsteuer

2.1.1 Senkung der Umsatzsteuersätze

Der allgemeine Umsatzsteuersatz wird von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt.¹ Die Senkung gilt befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Von der Senkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes sind Produkte, die unter das Tabaksteuergesetz fallen, ausgeschlossen.² Aber die kürzlich beschlossene Einbeziehung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken in den Katalog der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes greift durch.³ Das bedeutet, dass Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der 5%igen Umsatzsteuer und ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 dem 7%igen Umsatzsteuersatz unterliegen. Für die Abgabe der Getränke sinkt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Im Anschluss gilt wieder der Umsatzsteuersatz von 19 %.

Hinweis Detaillierte Informationen und Hinweise, was Unternehmer sowie Berater wegen der Senkung des Umsatzsteuersatzes nun zu beachten haben, enthält das Merkblatt „Absenkung der Umsatzsteuer — Zur temporären Steuersatzsenkung 2020“. Die Besonderheiten für die Gastronomie werden im Merkblatt „Umsatzsteuer in der Gastronomie — Zur coronabedingten Anpassung des Umsatzsteuersatzes“ ausführlich dargestellt.

Für die Anwendbarkeit des jeweiligen Umsatzsteuersatzes kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung an und nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungstellung oder Zahlung.⁴ Zu beachten ist, dass ein Unternehmen, welches eine Rechnung mit einem zu hohen Umsatzsteuersatz erhalten und beglichen hat, den zu viel bezahlten Umsatzsteuerbetrag (2 bzw. 3 Prozentpunkte) nicht als Vorsteuer geltend machen darf.⁵ Dies gilt auch dann, wenn der leistende Unternehmer den zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrag an sein Finanzamt abgeführt hat.

Hinweis Es bleibt abzuwarten, inwieweit hier aufgrund der sehr kurzen Umstellungsfrist für die neuen Umsatzsteuersätze eine Nichtbeanstandungsregelung (gesetzlich oder im Verwaltungsweg) eingeführt wird. In dem nun vom BMF vorliegenden Entwurf vom 11.06.2020 eines Anwendungsschreibens zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 ist keine derartige Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen.

2.1.2 Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben.⁶ Der Fälligkeitstermin verschiebt sich damit um rund sechs Wochen nach hinten. Praktisch kann sich dadurch für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldungen der Effekt ergeben, dass ein Vorsteuerguthaben zur Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer genutzt werden kann. Ab wann dies gelten soll, wird in einem BMF-Schreiben geregelt.⁷ Der Anwendungszeitpunkt hängt davon ab, ab wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

2.2 Ertragsteuer

2.2.1 Verlustberücksichtigung

2.2.1.1 Verlustrücktrag

Der Maximalbetrag für den Verlustrücktrag in der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird von 1 Mio. € auf 5 Mio. € angehoben. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich der maximale Verlustrücktrag auf 10 Mio. €.⁸ Die Erhöhung gilt für die VZ 2020 und 2021.⁹ Für die Gewerbesteuer ist nach wie vor kein Verlustrücktrag vorgesehen.

2.2.1.2 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020

Der Verlust, der im Jahr 2020 entsteht, soll bereits bei der Steuererklärung 2019 Wirkung entfalten und den betroffenen Unternehmen Liquidität verschaffen, da dann für 2019 weniger Steuern zu zahlen sind. Das gilt sowohl für die Einkommen- als auch für die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer. Auf Antrag wird daher bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 pauschal ein Betrag von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag 2020 abgezogen.¹⁰

Achtung Ausweislich des Gesetzentwurfes vom 12.06.2020 beträgt der vorläufige Verlustrücktrag — wenn man den Antrag stellt — genau **30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** von 2019. Der Höhe nach besteht somit kein Antragsrecht, denn dann hätte **bis zu 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** im Gesetzentwurf stehen müssen. Ist der tatsächliche Verlust 2020 geringer als 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte von 2019 kann sich ein Verzinsungsproblem hinsichtlich der Steuernachzahlung ergeben.

Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags fließen jedoch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht mit ein. Die Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags ist auf 5 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 10 Mio. € Voraussetzung für die Anwendung des vorläufigen Verlustrücktrags ist, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € herabgesetzt wurden. Bei Anwendung des vorläufigen Verlustrücktrags 2020 ergibt sich eine eigenständige Abgabepflicht für die Steuererklärung 2020. Mit der Steuererklärung 2020 wird dann der genaue Verlust ermittelt und entsprechend den Regelungen des § 10d Abs. 1 EStG zum Verlustrücktrag in den VZ 2019 zurückgetragen.¹¹ Der vorläufige Verlustrücktrag 2020, der im VZ 2019 geltend gemacht wurde, ist rückgängig zu machen. Ergibt sich wegen dieser Rückgängigmachung eine Steuernachzahlung für 2019 — das ist der Fall, wenn der tatsächliche Verlustrücktrag geringer als der vorläufige Verlustrücktrag ist — beginnt die Verzinsung der Steuernachzahlung abweichend von der üblichen Verzinsung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rückgängigmachung des vorläufigen Verlustrücktrags erfolgte. Die Möglichkeit eines solchen vorläufigen Verlustrücktrags besteht nur für den Verlust 2020.

Beispiel Der Messebauer hat im VZ 2019 einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 400.000 €. Nachdem ab März keinerlei Messen im VZ 2020 stattgefunden haben und sämtliche Aufträge storniert wurden, zeichnet sich bereits bei der Erstellung der Steuererklärungen 2019 ab, dass für 2020 mit einem erheblichen Verlust zu rechnen ist. Sämtliche Steuervorauszahlungen 2020 wurden auf 0 € herabgesetzt. In der Einkommensteuererklärung 2019 stellt er einen Antrag auf vorläufigen Verlustrücktrag 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag 2020, der im VZ 2019 berücksichtigt wird, beträgt 120.000 €. Auf diese 120.000 € spart der Messebauer für 2019 Steuern, die er ansonsten 2020/2021 hätte entrichten müssen. Mit der Erstellung der Steuererklärung 2020 im August 2021 ergibt sich ein tatsächlicher Verlust von 100.000 €. Dieser Verlust wird gem. § 10d Abs. 1 EStG mit Bescheid vom Oktober 2021 vollständig nach 2019 zurückgetragen. Gleichzeitig wird im Oktober 2021 der vorläufige Verlustrücktrag 2020 von 120.000 € hinzugerechnet. Es ergibt sich eine Steuernachzahlung auf 20.000 € für den VZ 2019.

2.2.1.3 Nachträgliche Anpassungen der Steuervorauszahlungen 2019

Sofern die Bearbeitung der Steuererklärungen 2019 noch nicht ansteht, kann auch kurzfristig ein Antrag gestellt werden, die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen für 2019 neu festzusetzen und damit — ggf. teilweise — erstatten zu lassen. Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 % gemindert. Dies gilt nicht, soweit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind. Die pauschale Minderung ist auf 5 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 10 Mio. €. Voraussetzung für die nachträgliche Anpassung der Steuervorauszahlungen 2019 ist, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € herabgesetzt wurden.¹²

Beispiel Der Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 der zusammenveranlagten Ehegatten beträgt 250.000 €. Darin sind 50.000 € Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten. Der Minderungsbetrag für die Neufestsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen 2019 beträgt 30 % von 200.000 € = 60.000 €. Das heißt, auf 60.000 € werden die bereits geleisteten Vorauszahlungen wiedererstattet.

2.2.2 Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder selbst hergestellt werden, kann die degressive Abschreibung (AfA) statt der linearen Abschreibung angewendet werden. Die degressive Abschreibung beträgt pro Jahr das 2,5-Fache des linearen Abschreibungsbetrags, max. aber 25 % der Anschaffungskosten.¹³ Ebenso wie die lineare AfA ist die degressive AfA für unterjährig angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nur zeitanteilig (pro rata temporis) vorzunehmen.¹⁴

Beispiel Der Unternehmer kauft im Jahr 2020 eine neue Maschine für 100.000 € mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Sie wird am 01.07.2021 geliefert.

	Degressive Abschreibung	Lineare Abschreibung
2021:	12.500 € (100.000 € x 25 % x 6/12)	10.000 €
2022:	21.875 € (87.500 € x 25 %)	20.000 €
2023:	18.750 € (Wechsel zur linearen AfA, weil günstiger)	20.000 €
2024:	18.750 €	20.000 €
2025:	18.750 €	20.000 €
2026:	9.375 €	10.000 €

Im Gegensatz zur linearen AfA sind bei Anwendung der degressiven AfA aber keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) zulässig.¹⁵ Die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag und zu Sonderabschreibungen werden durch die Wahl der degressiven Abschreibung nicht eingeschränkt.

Hinweis Um die Vorteile der degressiven Abschreibung schnell finanziell wirksam werden zu lassen, besteht die Möglichkeit, die höheren Abschreibungsbeträge durch die degressive AfA bei der Berechnung des vorläufigen Gewinns mit einzubeziehen und auf dieser Basis die Steuervorauszahlungen neu festsetzen zu lassen.

2.2.3 Verlängerung von Fristen

2.2.3.1 Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach §§ 6b, 6c EStG

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG verlängern sich um ein Jahr. Gleiches gilt für Einnahmen-Überschussrechner, die diese Rücklage nach § 6c EStG beanspruchen. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am

Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.¹⁶ So soll vermieden werden, dass Rücklagen aufgelöst und mit Gewinnzuschlag versteuert werden müssen, wenn die Investition wegen der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnte.

Das BMF wird ermächtigt, die Frist erneut bis längstens zum 31.12.2021 zu verlängern.

2.2.3.2 Verlängerung der Frist für den IAB

Bei Investitionsabzugsbeträgen (IAB), die im VZ 2017 geltend gemacht wurden, verlängert sich die Reinvestitionsfrist um ein Jahr.¹⁷ IAB sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden (Investitionsfrist). Erfolgt keine/eine geringere Investition, ist der IAB (teilweise) rückgängig zu machen. Mit der Verlängerung der Investitionsfrist soll vermieden werden, dass Steuern für den VZ 2017 nachzuzahlen sind und zudem eine Verzinsung der Steuernachforderung erfolgen muss.

2.2.4 Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach § 35 EStG bei Einzelunternehmern und Personengeschaftern auf die Einkommensteuer angerechnet. Der Anrechnungsfaktor wird vom 3,8-Fachen auf das Vierfache des festgestellten Gewerbesteuermessbetrages erhöht.¹⁸ Die Anrechnung der Gewerbesteuer ist jedoch nach wie vor auf die zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt. Angerechnet werden kann zudem max. so viel Gewerbesteuer, wie die der Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte auch Einkommensteuer verursachen (Ermäßigungshöchstbetrag). Die Erhöhung des Anrechnungsfaktors gilt erstmals für den VZ 2020 und ist zeitlich unbefristet.¹⁹ Bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 420 % soll somit eine vollständige Kompensation der Gewerbesteuer erreicht werden.

2.2.5 Hinzurechnungsbesteuerung in der Gewerbesteuer

Entgelte für Schulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile des typisch stillen Gesellschafters, Miet- und Pachtzinsen von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Entgelte für Rechteüberlassung (außer reine Durchleitungsrechte) werden dem Gewerbeertrag (anteilig) hinzugerechnet und der Gewerbesteuer unterworfen, soweit ein Freibetrag von 100.000 € überschritten wird. Dieser Freibetrag für die dargestellten Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG wird auf 200.000 € verdoppelt.²⁰ Der höhere Freibetrag gilt bereits für die Gewerbesteuerberechnung 2020 und ist bislang nicht befristet.

2.2.6 Forschungszulage

Bisher wird für ab dem 01.01.2020 begonnene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Forschungszulage von 25 % auf max. 2 Mio. € Bemessungsgrundlage gewährt. Die Bemessungsgrundlage stellen dabei die Personalkosten von Mitarbeitern in den Forschungsabteilungen bzw. 60 % des Entgelts bei Auftragsforschung dar. Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 01.01.2020, befristet bis zum 31.12.2025, auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt.²¹ Damit wird die maximale Höhe der Forschungszulage in diesem Zeitraum auf 1 Mio. € verdoppelt. Der Antrag auf die Zulage ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Beispiel Es wird ein Forschungsauftrag mit einem vereinbarten Entgelt von 8 Mio. € vergeben. Die Forschungszulage beträgt 25 % von 8 Mio. € x 60 %, begrenzt auf 4 Mio. € = 1 Mio. €

3. Entlastung von Familien

3.1 Kinderbonus

Pro Kind soll 2020 ein einmaliger Bonus von 300 € gewährt werden, wenn für das Kind zumindest in einem Kalendermonat im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.²² Irrelevant ist, ob im Auszahlungszeitpunkt für das Kind noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Faktisch handelt es sich bei dem Kinderbonus um eine Erhöhung des Kindergeldes um 300 €. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird die Günstigerprüfung mit dem Kinderfreibetrag durchgeführt.²³ Die sog. „Besserverdiener“ profitieren demnach nicht vom Kinderbonus, sondern zahlen ihn mit der Einkommensteuererklärung 2020 an das Finanzamt zurück, wenn der Ansatz des Kinderfreibetrags den größeren finanziellen Effekt erzielt. Sie erhalten insg. keine Entlastung, da der Kinderfreibetrag unverändert bleibt. Der Kinderbonus wird dem Elternteil ausbezahlt, dem ansonsten auch das Kindergeld ausgezahlt wird, und nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Hinweis Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen werden noch geregelt.

3.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben.²⁴ Der Zusatzbetrag für jedes weitere Kind von 240 € bleibt unverändert. Bei Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (ohne Zusatzbetrag) grundsätzlich automatisch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt, wenn die Steuerklasse II in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen ist. Der Zusatzbetrag von 240 € je weiteres Kind wird im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens nur berücksichtigt, wenn er gesondert als Freibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen hinterlegt wurde. Gleiches gilt nun für den Erhöhungsbetrag von jeweils 2.100 € im Kalenderjahr 2020 und 2021. Auch er kann im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens nur berücksichtigt werden, wenn er als Freibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen wird.²⁵ Der Antrag für diesen Freibetrag ist — genauso wie beim Zusatzbetrag von 240 € — beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen und gilt grundsätzlich für beide Jahre. Hat sich der Arbeitnehmer nicht die Lohnsteuerklasse II eintragen lassen (ggf. wg. Schutz der Privatsphäre nicht gewollt) oder befindet sich aktuell nicht mehr in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis, kann die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sowie der Erhöhungsbetrag im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Gleiches gilt für Bezieher von anderen Einkunftsarten als solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit, z. B. Unternehmer.

4. Privatnutzungsbesteuerung von Firmenwagen

Die begünstigte Privatnutzungsbesteuerung von Firmenwagen für reine Elektrofahrzeuge wird ausgeweitet. Für reine Elektrofahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 € muss nur 1/4 des Bruttolistenpreises für die Anwendung der sog. 1 %-Regelung (sowie 0,03 %-Regelung oder der 0,002 %-Regelung) angesetzt werden.²⁶ Bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode gehen nur 1/4 der Anschaffungs- oder vergleichbarer Miet- bzw. Leasingkosten in die Gesamtkosten ein. Bisher gilt als Grenze für die Anwendbarkeit der ermäßigten Privatnutzungsbesteuerung mit 1/4 der Bemessungsgrundlage ein Bruttolistenpreis von 40.000 €. Die Heraufsetzung des Grenzwertes auf 60.000 € erfolgt rückwirkend zum 01.01.2020²⁷ und greift sowohl für Unternehmer, die einen Firmenwagen privat nutzen als auch für Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Das bedeutet, dass die Berechnung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung des Firmenwagens für reine Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 € bis 60.000 € zu hoch vorgenommen wurde. Gleiches gilt, wenn das Firmenfahrzeug für Wege zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte bzw. 1. Betriebsstätte genutzt wurde, denn bisher galt für diese Fahrzeuge nur die Halbierung der Bemessungsgrundlage.

Hinweis Bei Unternehmen sollten die Gewinnermittlungen für die entsprechenden Monate überprüft und ggf. korrigiert werden. Gleiches gilt für die Lohnabrechnungen von Arbeitnehmern mit Elektrofirmenwagen, die auch privat und/oder für Wege von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte genutzt werden dürfen. Da bei Arbeitnehmern nicht nur die Lohnsteuerbelastung, sondern auch die Höhe der Sozialversicherungsbeträge sinkt, kann auch der Arbeitgeber von der Heraufsetzung des Grenzwertes auf 60.000 € profitieren. Eine tatsächliche Auswirkung ergibt sich jedoch nur, wenn die relevanten Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung noch nicht überschritten wurden.

5. Verfahrensrechtliche Änderungen

Bei der Verjährungsfrist für schwere Steuerhinterziehung wird die Verfolgungsverjährung auf das 2,5-Fache der gesetzlichen Verjährungsfrist, also auf 25 Jahre, verlängert.²⁸ Außerdem wird in einem neuen § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung dieser rechtswidrig erlangten Taterträge nach § 73 StGB angeordnet werden kann.

Legende:

1. § 28 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 UStG-E.
2. § 2 Abs. 3a TabStG-E.
3. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.
4. § 27 Abs. 1 UStG.
5. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c UStG.
6. § 21 Abs. 3a UStG-E.
7. § 27 Abs. 31 UStG-E.
8. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E und § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG.
9. § 52 Abs. 18b EStG-E.
10. § 111 EStG-E.
11. Sofern der Steuerpflichtige nicht den (teilweisen) Verzicht des Verlustrücktrags beantragt, § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG.
12. § 110 EStG-E.
13. § 7 Abs. 2 EStG-E.

14. § 7 Abs. 2 Satz 3 EStG-E i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG.
15. § 7 Abs. 2 Satz 4 EStG-E.
16. § 52 Abs. 14 Satz 4 — 6b EStG-E.
17. § 52 Abs. 16 EStG-E.
18. § 35 Abs. 1 S. 1 EStG-E.
19. § 52 Abs. 35a EStG-E.
20. § 8 Nr. 1 GewStG-E.
21. § 3 Abs. 5 FZulG-E.
22. § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG-E.
23. § 31 EStG.
24. § 24b Abs. 2 Satz 3 EStG-E.
25. § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG-E.
26. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E.
27. § 52 Abs. 12 Satz 2 EStG-E.
28. § 376 Abs. 3 AO-E.